

Verband der deutschen Museen für Auto, Motor und Technik e.V.

Verbandssatzung

**Gründung 7. Juni 1989 in Wiesbaden
Verbandssitz Aschaffenburg**

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Verband der deutschen Museen für Auto, Motor und Technik“

Er ist in das Vereinsregister eingetragen mit dem Namen:

„Verband der deutschen Museen für Auto, Motor und Technik e.V.“

Der Verein hatte bei der Gründung seinen Sitz in 63743 Aschaffenburg, Obernauer Str. 125.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, indem er durch Unterhaltung und Unterstützung von Museen/ Ausstellungen, historische Kulturgüter der Öffentlichkeit zugänglich macht und sich die Unterstützung und Förderung von Kulturwerten, und zwar die Erhaltung, Pflege und Restaurierung historischer Automobile und Motorräder sowie sonstiger technischer Kulturgüter als Ziel setzt.
2. Dies soll insbesondere geschehen durch:
 - die öffentliche Präsentation von historischen Verkehrsmitteln und technischen Kulturgütern
 - die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen aller Art, die diese Verkehrsmittel und technischen Kulturgüter in Aktion/Bewegung zeigen
 - die Kontaktfindung zu in- und ausländischen Vereinigungen gleichen Zwecks,
 - die Kontaktfindung zu in- und ausländischen Verkehrs- und Technikmuseen sowie zu Automobilherstellern und deren Museen,
 - die Kontaktaufnahme zu Museen und Verbänden, die ähnlich gelagerte Interessensgebiete im o.g. Sinne als Zielsetzung haben.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an:

Weißer Ring, Bundesgeschäftsstelle
Weberstr. 16
55130 Mainz

der dies ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden wird.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.

Der Vorstand kann fördernde Mitglieder bestimmen, die jedoch die Rechte einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht besitzen. Das heißt, sie sind auch vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliederbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5: Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme des Vereins ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins werden Umlagen erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge, Gebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7: Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten, bei Verhinderung des Vorsitzenden von 2 Vorstandsmitgliedern, wovon eines der stellvertretende Vorsitzende sein soll. Der Fall der Verhinderung braucht nach außen hin nicht nachgewiesen zu werden.

§ 8: Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c- Vorbereitung des Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- d- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Ziffer 3-4)
- f- Erstellung der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung des Kassenführers

§ 9: Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen.

§ 10: Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11: Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme bzw. ein bevollmächtigter Vertreter die auf ihn übertragene(n) Stimme(n).
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen etc.
 - b- Wahl und Abberufung der Mitglieder und des Vorstandes
 - c- Beschlussfassung des Haushaltsplanes
 - d- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss der Mitglieder
 - f- Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g- Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Jahresberichts
 - h- Wahl der Kassenprüfer (2 Mitglieder)

§ 12: Kassenprüfer

Die Kassenprüfer legen jährlich zur Vollversammlung ihren Prüfbericht vor.

§ 13: Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 15: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, ebenso zur Auflösung des Vereins. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an:

Weißer Ring, Bundesgeschäftsstelle
Weberstr. 16, 55130 Mainz

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(Stempel und Unterschrift des Satzungsantrages bei Gründung erfolgten vom Amtsgericht Wiesbaden unter der Vereinsnummer 2649 mit Datum vom 18. Jan. 1990)

Änderungen

(§ 2 Änderung lt. Beschluss vom 12.05.1990)

(§ 11 Ziffer 1 Änderung lt. Beschluss vom 27.06.2009)

(§ 15 Ziffer 3 der alten Satzung entfällt lt. Satzungsänderung vom 27.06.2009)